

Regelung zum Erhalt und zur Förderung des ortsbildprägenden Baumbestandes der Gemeinde Harmstorf

1. Präambel

Bäume haben vielfältige und unersetzbare Funktionen :

- Sie sind Bestandteil von Natur und Landschaft und bilden einen wichtigen Teil der natürlichen Lebensgrundlage des Menschen sowie eine grundlegende Voraussetzung für Erholung und Aufenthalt im Freien.
- Sie sind ein prägendes Element der Gestaltung, Gliederung und Belebung des Ortsbildes.
- Sie steigern die Wohnqualität und fördern die Identifikation der Bürger mit ihrem Wohnort.
- Sie beeinflussen das Kleinklima des Ortes positiv und verringern Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen.
- Bäume sind nach Beschädigung oder Verlust nie oder erst für spätere Generationen vollwertig zu ersetzen.

Die Gemeinde möchte mit dieser Regelung die Bürger in Ihrem Bemühen unterstützen, ortsbildprägende Bäume auf ihrem Grundeigentum zu erhalten und eine positive Einstellung zum Leben mit Bäumen zu entwickeln.

2. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Regelung umfaßt die Gemarkung der Gemeinde Harmstorf.

3. Bestandsfestlegung

- 3.1 Die das Ortsbild prägenden Bäume werden in einem Kataster aufgelistet (**Anlage 1**). Die Auswahl der Bäume erfolgt im Zuge einer Begehung des Umweltausschusses.
- 3.2 Die Bürger, auf deren Eigentum Bäume stehen, die im Kataster aufgelistet sind, werden über die Einstufung und die Möglichkeiten, die sich aus dieser Regelung ergeben, informiert.
- 3.3 Auf Antrag von Bürgern kann das Kataster erweitert werden.

4. Antragsverfahren

- 4.1 Für Bäume, die im Kataster aufgelistet sind, kann jeder Eigentümer einen Zuschuß für *baumpflegerische Maßnahmen zum Erhalt* dieser Bäume beantragen.
- 4.2 Für den Ersatz von im Kataster aufgelisteten Bäumen, die durch nicht im Verschulden des Eigentümers liegende Schädigungen nicht erhalten werden können, kann bei einer *Ersatzpflanzung* ein Zuschuß beantragt werden.
- 4.3 Der Antrag muß vor Durchführung der Maßnahme bei der Gemeinde eingereicht werden.
- 4.4 Der Antrag muß im Rahmen der "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien (ZTV) für Baumpflege und Baumsanierung" einen Kostenvoranschlag mit entsprechender Leistungsbeschreibung enthalten. Die ZTV kann in der Gemeindeverwaltung abgefordert werden. Sie ist Bestandteil dieser Regelung.
- 4.5 Dem Antrag muß ein Nachweis über die Kompetenz des ausführenden Unternehmens für die erforderlichen Baumpflege- bzw. Baumsanierungsmaßnahmen beigelegt sein.
- 4.6 Dem Antrag muß eine Diagnose einer Voruntersuchung beigelegt sein.

5. Genehmigungsverfahren

- 5.1 Nach Antragseingang wird über die Vergabe eines Zuschusses beschlossen.
- 5.2 Dem Antragsteller wird das Ergebnis mitgeteilt.
- 5.3 Wird dem Antragsteller eine Bezuschussung zugesagt, verpflichtet sich der Antragsteller Sorge zu tragen, daß dem Baum nach seiner Sanierung keine Schädigungen zugefügt werden, die zum Absterben des Baumes führen oder nachhaltig seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen.

6. Festlegung der Bezuschussung

- 6.1 Wird dem Antrag auf Bezuschussung von Baumpflegemaßnahmen oder Ersatzpflanzungen entsprechend dieser Regelung zugestimmt, erhält der Antragsteller bei Vorlage der Rechnung einen Zuschuß von 20%, max. jedoch 500,- DM pro Maßnahme.
- 6.2 Von dieser Bemessung des Zuschusses kann auf Antrag abgewichen werden.
- 6.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Regelung.

7. Geltungsdauer

Eine Bezuschussung nach dieser Regelung erfolgt solange, wie Mittel zur Bezuschussung der in Pkt. 4.1 und 4.2 beschriebenen Maßnahme von der Gemeinde im Haushaltsplan ausgewiesen werden und zur Verfügung stehen.

Harmstorf, den 16.06.1997

Maack
(Bürgermeister)